

Merkblatt: Was du über den Jugendurlaub wissen musst

Wie beantrage ich den Jugendurlaub?

Ganz einfach: Du lädst dir das Gesuchsformular herunter, füllst es aus und reichst es mindestens zwei Monate vor dem Jugendurlaub deinem*r Arbeitgeber*in oder deinem*r Lehrmeister*in. Auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses beizulegen.

Wer darf den Jugendurlaub beziehen?

Junge Personen bis 30 Jahren, die in ihrer Freizeit ehrenamtliche Jugendarbeit leisten und bei einem privaten Unternehmen angestellt sind. Für Angestellte bei Bund, Kantonen und Gemeinden gelten andere gesetzlichen Grundlagen.

Dürfen auch Schüler*innen Jugendurlaub beantragen?

Grundsätzlich gilt der Jugendurlaub nur für Arbeitnehmende. Berufsschüler*innen müssen bei der Berufsschule ein zusätzliches Dispensgesuch einreichen.

Wofür darf der Jugendurlaub bezogen werden?

- **Leiten:**
Wer hilft Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabende, Wochenendaktivitäten, Lager und Kurse vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten, darf den Jugendurlaub beziehen.
- **Betreuen:**
Wer in einem Lager kocht, eine Gruppe betreut oder einen Jugendtreff animiert, darf den Jugendurlaub beziehen.
- **Beraten:**
Wer als J+S Expert*in, als Fachexpert*in, Ausbilder*in, Instruktor*in arbeitet, oder bei der Gewerkschaftsjugend juristische Beratungen durchführt, darf den Jugendurlaub beziehen.
- **Aus- und Weiterbilden:**
Wer an Kursen, Seminaren, Tagungen oder Workshops teilnehmen will, die für die Jugendarbeit notwendig sind, darf den Jugendurlaub beziehen.

Wie oft kann der Jugendurlaub bezogen werden?

Maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, auch tage- und halbtagesweise. Der*Die Arbeitgeber*in ist nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauffolgenden Jahr zu gewähren.

Besteht während des Jugendurlaubs ein Anrecht auf Lohn?

Nein, der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung hingegen erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbussen bei Taggeldern oder Renten möglich). Ein Anspruch auf Erwerbssersatz nur besteht bei der Teilnahme an J+S-Kursen, die von Bund und Kantonen organisiert werden. Für Organisation von Kursen oder die Teilnahme an Kursen, die **nicht** von Bund und Kantonen organisiert werden, gibt es **keinen** Erwerbssersatz. Es gibt Arbeitgebende, die den Jugendurlaub bezahlen; falls es sich um von Bund oder Kanton organisierten J+S-Kurse handelt bekommt in diesem Fall der*die Arbeitgeber*in den Erwerbssersatz ausbezahlt.

Was mache ich, wenn mein*e Arbeitgeber*in den Jugendurlaub nicht bewilligen will?

- Das Gespräch wiederholt suchen und deine*n Arbeitgeber*in mit Argumenten überzeugen - während deinem freiwilligen Engagement erwirbst du auch Kompetenzen, die du bei der Arbeit einsetzen kannst.
- Deine Organisation einschalten
- Den*die Arbeitgeber*in bitten, sich unter www.jugendurlaub.ch zu informieren
- Rat holen: Unter www.jugendurlaub.ch findest du Adressen und Kontaktangaben

Was ist ehrenamtliche, ausserschulische Jugendarbeit?

Unter ehrenamtlicher Jugendarbeit versteht man das freiwillige Arbeiten mit Jugendlichen in kulturellen, kirchlichen, sportlichen und politischen Bereichen. Diese Arbeit ist immer unentgeltlich – mit Ausnahme von Spesenentschädigungen. Die Freiwilligenarbeit findet im Rahmen einer Non-Profit-Organisation statt. In der Schweiz ist eine nicht zu überblickende Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ehrenamtlich tätig.